

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Laut § 58 C Abs. 1 des Soldatengesetzes (SG) in der z. Z. gültigen Fassung wird die Meldebehörde **zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial** über Tätigkeiten in den Streitkräften gesetzlich verpflichtet, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr **jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden:**

1. Familienname
2. Vorname
3. gegenwärtige Anschrift.

Den davon betroffenen Personen wird ein Widerspruchsrecht gegen diese Datenübermittlung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) bei der Meldebehörde, wo Sie mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind, eingeräumt. Die Betroffenen, die eine Übermittlung ihrer Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nicht wünschen, werden gebeten, schriftlich oder im Rahmen einer persönlichen Vorsprache dies **spätestens bis zum 28.02.2018** mitzuteilen an

Behördenbezeichnung: Stadtverwaltung Rabenau
Pass- und Meldeamt
☎ 0351 6498223

Anschrift: 01734 Rabenau, Markt 3

Sprechstunden: Mo geschlossen
Die 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mi geschlossen
Do 9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:00 Uhr